

Thesen zur Einheitsbilanz in Österreich



Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer



Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht • www.wu.ac.at/taxlaw



© 2014 BOANET.AT

1. Das Thema Einheitsbilanz ist nicht neu



- Schon vor 30 Jahren wurde die Einheitsbilanz vehement gefordert
 - zur Überwindung der historisch entstandenen Abkoppelung von Handels- und Steuerbilanz
 - RLG 1990 hatte die Chance für Einheitsbilanz geboten
- ... aber ohne Erfolg
 - Rechtsprechung und Verwaltungspraxis haben Theorie des „eigenständigen Bilanzsteuerrechts“ weiter verfestigt
 - Bis hin zur de facto Aufgabe der Maßgeblichkeit
- Seit ca. 15 Jahren wird Reform wieder im Schrifttum gefordert
 - MinRat-Beschluss 2008
 - RÄG 2014 (im UGB)
 - Zuletzt KonStG 2020, COVID-19-StMG (im EStG)



Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht • www.wu.ac.at/taxlaw 2



2. „Einheitsbilanz“ kann vieles heißen

- Der schillernde Begriff der „Einheitsbilanz“ erschwert die Debatte
 - Entweder: Bloße Angleichung von Begrifflichkeiten, Einzelregelungen etc. zur punktuellen Harmonisierung von UGB-Abschluss und Bilanzsteuerrecht
 - Aber keine Änderung der Konzeption der Maßgeblichkeit
 - Weiterhin Koexistenz beider Rechtskreise
 - Oder: „Neue/strenge Maßgeblichkeit“ des UGB für steuerliche Gewinnermittlung
 - „echte Einheitsbilanz“ mit Bindungswirkung für Steuerzwecke
 - taxativer Ausnahmekatalog im EStG
- Dreh- und Angelpunkt der Einheitsbilanz ist somit die Sicht der Maßgeblichkeit iSv § 5 Abs 1 EStG
 - Vom Gesetzgeber aber nicht als Fundament zu Beginn der Reform verankert, sondern als Schlussstein für EStG-Neu aufgespart
 - Verzögerungen des EStG-Neu haben die Einheitsbilanz mit Unsicherheit belastet: Nach wie vor offen, *welche* Einheitsbilanz am Ende stehen soll
 - Gesetzte Einzelmaßnahmen (RÄG 2014, KonStG 2020, COVID-19-StMG) hängen konzeptionell in der Luft (ganz deutlich zuletzt bei degressiver Afa und Pauschal-RSt)

3. Der wirkliche Reformgrund ist die Krise des Bilanzsteuerrechts

- Einheitsbilanz wird traditionell mit Vereinfachung beworben
 - Grundsätzlich einheitliches Rechenwerk für Jahresabschluss und Steuererklärung, nur mehr wenige Abweichungen etc.
 - So auch die politische Rechtfertigung aller Regierungsprogramme seit 2008
- Vereinfachung ist wichtig, aber kaum zu quantifizieren
 - „Große“ Unternehmen haben vorrangig IFRS im Blick
 - „Kleine“ Unternehmen haben immer schon „steuerliche Einheitsbilanz“ erstellt
 - So oder so: MWR wird es immer geben
- Einheitsbilanz ist vor allem eine systematisch-wissenschaftliche Reform des Bilanzsteuerrechts
 - Zur Überwindung der geltenden §§ 4 bis 14 EStG – eben kein „in sich geschlossenes Gewinnermittlungsrecht“
 - Reformbedarf in der Wissenschaft unbestritten
 - Einheitsbilanz als wohl einzige aktuell realistische Reformoption
 - Freilich: Wie dringend kann eine seit 30 Jahren geforderte Reform wirklich sein?

4. Es gibt kein „richtiges“ oder „falsches“ Gewinnermittlungsrecht

- Bisher zumeist Lagerdenken Rechnungslegung vs Steuerrecht
 - „Versteuerlichung der UGB-Bilanz“ (insb RÄG 2014)
 - „Öffnung des Steuerrechts“ (KonStG 2020, COVID-19-StMG)
 - Dabei Blick auf Inhalte der konkret geänderten Einzelregelungen
- Inhaltliche Debatte ist durchaus wichtig
 - Um Extreme zu verhindern (siehe KonStG 2020: Degressive Abschreibung auch in der UGB-Bilanz erforderlich?)
 - Aber auch Gelassenheit angebracht – materielle Bedeutung der Angleichungen oft überschaubar
- „Richtig“ oder „falsch“ sind für das positive Recht keine Kategorien
 - Die „richtige“ Gewinnermittlung ist die vom Gesetzgeber – innerhalb der weiten Grenzen der EU-Bilanz-RL - angeordnete
- Realpolitisch wird die Richtung vom BMF vorgegeben
 - Auch bei der Ressortzuordnung ist Lagerdenken fehl am Platz



5. Eine echte Einheitsbilanz wird aus der Rechnungslegung ein Bilanzrecht machen

- Finanzverwaltung und Steuergerichte werden die Lufthoheit über das UGB haben
 - Jeder Steuerfall ist auch ein UGB-Fall
 - Erstmalig systematische Rechtskontrolle über die Rechnungslegung
 - Gerichtsentscheidungen in hoher Fallzahl werden Auslegung des UGB bestimmen
 - auch die UGB-Rechnungslegung muss sich dann mit Präzedenz-Entscheidungen oder den EStR herumschlagen
 - Soft Law der UGB-Rechnungslegung (Empfehlungen/Standards etc.) wird an Bedeutung verlieren
- Kein Platz mehr für „steuerliche Besonderheiten“
 - BFG/VwGH und FinVw müssen sich auch außerhalb der Steuer-Welt behaupten
 - Ohne das Anwendungsmonopol für das UGB zu haben (wie bisher für das Steuerrecht)
- Gefahr: Unterwanderung des UGB durch faktische Fortführung bisheriger „steuerlicher Grundsätze“?



6. Unter einer echten Einheitsbilanz wird das Rechtsklima der Rechnungslegung rauher

- Bisher kaum echte Rechtskontrolle der Rechnungslegung
 - IdR nur bei Insolvenz oder „Bilanz-Skandalen“
 - Sonst kaum Gerichtsfälle
- IW daher Rechnungslegung bisher Selbsteinschätzung von Unternehmen
 - Auch Testat des Abschlussprüfers in Eigenverantwortung
 - Ausnahme: Bilanzpolizei (Prüfstelle für Rechnungslegung)
- Unter Einheitsbilanz kontrollieren FinVw und Steuergerichte iE die Richtigkeit der Rechnungslegung
 - Jedenfalls bei Großbetrieben flächendeckend / lückenlos
 - Entdeckte Fehler nicht mehr „nur steuerlich“ relevant
- IE klassisch rauhes Klima des Steuerrechts auch für Rechnungslegung



**INSTITUT FÜR ÖSTERREICHISCHES UND
INTERNATIONALES STEUERRECHT**
Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 2. Stock,
1020 Wien, Österreich

UNIV.PROF. DR. Claus Staringer

T +43-1-313 36 - 4210
F +43-1-313 36 - 90 730
claus.staringer@wu.ac.at
www.wu.ac.at/taxlaw

